

Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 5

„Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“
(Änderung Nr.2 und Erweiterung)

Text zum Bebauungsplan Nr. 5 (Änderung Nr.2 und Erweiterung)

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieser Bebauungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509)

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

„A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr.11 BauGB

1.1 Die Festsetzungen von Verkehrsflächen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Die in der Bebauungsplanzeichnung als „Fußgängerbereich“ festgesetzten Flächen, die bisher dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung standen, werden durch die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes teilweise eingezogen.

Der öffentliche Verkehr ist beschränkt auf den Fußgängerverkehr. Zugelassen werden jedoch der Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten, der Fahrradverkehr, Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen, z. B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Versorgungsträger Elektrizität, Gas etc., Müllabfuhr, Krankenfahrzeuge und

Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 5

„Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“
(Änderung Nr.2 und Erweiterung)

Feuerwehr sowie die An- und Abfahrt zu privaten Stellplätzen.“

- 1.2 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist ein Lieferverkehr in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist.
- 1.3 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist Fahrradverkehr innerhalb der Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung zugelassen.
- 1.4 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ kann eine Außenbestuhlung zum Zwecke der Bewirtung zugelassen werden, soweit die Zweckbestimmung dieser Fläche gewahrt bleibt.“

B. Nachrichtliche Darstellungen und Hinweise

§ 9 (6) BauGB

1. Abendliches / nächtliches Kfz-Aufkommen

Außerhalb der Lieferzeit dürfen nur noch Kfz von Personen mit einem privaten Kfz-Stellplatz im betreffenden Bereich sowie Einsatzfahrzeuge im Zusammenhang mit Notfällen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung einfahren und die Poller absenken; nicht aber sonstige private und gewerbliche Anlieger sowie Taxis und Funkmietwagen.

Personen bzw. Kfz mit einem Parkausweis für Schwerbehinderte dürfen in den Fußgängerzonen während der Lieferzeit parken.

2. Flächen für die Feuerwehr

Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen auf Grundstücken ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vom 17.07.2000 anzuwenden, nach der für Gebäude der Gebäudeklasse IV eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt zu berücksichtigen ist. Die Trag-

Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 5

„Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“
(Änderung Nr.2 und Erweiterung)

fähigkeit der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge bemisst sich nach DIN 1072 Brückenklasse 16/16 (Achslast 110 KN).

Zur Löschwasserversorgung muss entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk) eine Löschwassermenge von mindestens 1600l/min (96m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Die Einfahrt aus der Görgenstraße in den Entenpfuhl bzw. in die Kornpfortstraße muss für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt zur Sicherstellung der Rettungswege möglich sein. Hierzu müssen die vorhandenen Flächen für die Feuerwehr weiterhin in vollem Umfang erhalten bleiben. Sofern alternative Ausführungen geplant werden, sind diese im Vorfeld von Bauvorhaben im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) abzustimmen.